

Arbeitsvertrag (Anstellung gemäss LMV)

Die Unternehmung: **Arbeitgeber**

mit Sitz in

und

Name und Vorname: **Arbeitnehmer**

Adresse:

AHV-Nummer: Geburtsdatum:

schliessen folgenden Arbeitsvertrag:

1. Vertragsgrundlage

Die arbeitsvertraglichen Bestimmungen des Landesmantelvertrages für das schweizerische Bauhauptgewerbe gelten als Bestandteil des vorliegenden Arbeitsvertrages. Allenfalls am Anstellungsort geltende lokale Gesamtarbeitsverträge bilden ebenfalls einen integralen Bestandteil dieses Vertrags. Dem Arbeitnehmer ist ein Exemplar des LMV ausgehändigt worden.

2. Beginn und Ende / Tätigkeit, Funktion, LMV-Lohnklasse / Pensum

Unbefristetes Arbeitsverhältnis Datum des Stellenantritts:

Die **Probezeit** beträgt insgesamt Monat/e. Die Probezeit beträgt nach Art. 18 LMV zwei Monate. Mit schriftlicher Vereinbarung kann die Probezeit höchstens um einen Monat verlängert werden (Art. 18 Abs. 1 LMV, Art. 335b OR). Das Arbeitsverhältnis kann gegenseitig unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist gemäss Art. 19 LMV gekündigt werden.

ODER

Befristetes Arbeitsverhältnis

(Hinweis: Ein befristetes Arbeitsverhältnis wird grundsätzlich für eine feste Dauer abgeschlossen und kann während dieser Dauer nicht gekündigt werden.)

Das Arbeitsverhältnis beginnt am und endet am

Die Parteien vereinbaren sodann¹:

- eine Probezeit² gemäss LMV (nur bei Ersteintritt). Die Probezeit beträgt insgesamt Monat/e.
- eine Kündigungsmöglichkeit. Nach Ablauf einer allfälligen Probezeit (nur bei Ersteintritt) oder auch ohne Vereinbarung einer solchen, kann das Arbeitsverhältnis gegenseitig unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist gemäss LMV gekündigt werden. Bei wiederholtem Einsatz im gleichen Betrieb gelten die Kündigungsfristen wie beim unbefristeten Arbeitsverhältnis gemäss LMV.

Tätigkeit / Funktion/LMV-Lohnklasse:
Der Arbeitnehmer kann auch für andere seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeiten herangezogen werden.

Pensum (wenn < 100%, dann den Anteil der Jahressollarbeitszeit angeben, Art. 23 Abs. 3 LMV):

¹ Wir empfehlen grundsätzlich, diese Varianten erst ab einer Dauer von vier Monaten zu vereinbaren.

² Eine Probezeit ist bei einem befristeten Arbeitsverhältnis zwar untypisch, jedoch möglich. Sie muss jedoch in einem vernünftigen Verhältnis zur gesamten Vertragsdauer stehen. Als Maximum gilt die Probezeit gemäss LMV.

3. Arbeitszeit / Überstunden und Minderstunden

Die Arbeitszeit richtet sich gemäss Art. 25 LMV nach dem betrieblichen Arbeitszeitkalender des Betriebes (bzw. bei Fehlen nach dem sektionalen Arbeitszeitkalender am Anstellungsort, in der Regel Sitz des Betriebes).

Die über die wöchentliche Arbeitszeit gemäss Arbeitszeitkalender hinaus geleisteten Stunden sind Überstunden, die zu wenig geleisteten Stunden sind Minderstunden. Im Übrigen richtet sich die Überstunden- und Minderstundenarbeit nach Art. 26 LMV.

4. Lohn / 13. Monatslohn

Der Arbeitnehmer bezieht

einen **Monatslohn** von CHF (brutto), zahlbar jeweils am des Monats.

einen **Stundenlohn** von CHF (brutto), zahlbar jeweils am des Monats.

Der Arbeitnehmer hat ab Anstellungsbeginn einen pro rata temporis Anspruch auf einen **13. Monatslohn** (vgl. Art. 49 und 50 LMV). Die Auszahlung an den Arbeitnehmer erfolgt:

jährlich halbjährlich monatlich (nur bei quellensteuerpflichtigem Arbeitnehmer).

5. Feiertagsentschädigung

Für die Feiertagsentschädigung gilt Art. 38 LMV.

Bei Mitarbeitenden im **Stundenlohn** wird die Feiertagsentschädigung folgendermassen abgegolten:

gemäss Stunden im Arbeitszeitkalender (Art. 38 Abs. 2 LMV).

mit einem monatlichen Prozentsatz gemäss Vorgabe der zuständigen paritätischen Berufskommission.

6. Besondere Vereinbarungen

.....
.....

7. Weitere Bestimmungen

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Obligationenrechts und des Arbeitsgesetzes, soweit sich im LMV keine Regelung findet.

Ort und Datum:

DIE VERTRAGSPARTEIEN

Der Arbeitgeber:

Der Arbeitnehmer:

.....

.....